

# 03

## Haftpflichtdeckung bei mehreren Anspruchsgrundlagen

(OGH vom 25.1.2023, 7 Ob 125/22s)

### OGH VOM 25.1.2023 ZU 7 OB 125/22s

In einer rezenten Entscheidung zu 7 Ob 125/22s behandelte der OGH die Frage der Deckungspflicht eines Haftpflichtversicherers, wenn ein Anspruch auf mehrere Rechtsgründe gestützt wird und lediglich eine Anspruchsgrundlage bei diesem versicherten Risiko betrifft.

#### SACHVERHALT

Die Klägerin, Abschlussprüferin und Prospektkontrollorin zweier Gesellschaften, über deren Vermögen im Jahr 2010 ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, wurde von den Anlegern der insolventen Gesellschaften wegen behaupteter Pflichtverletzungen bei der Prospektkontrolle und der Abschlussprüfung in Anspruch genommen. Die Klägerin, welche jeweils eine gesonderte Haftpflichtversicherung bezüglich der Tätigkeiten als Abschlussprüferin (PI) einerseits und als Prospektkontrollorin (POS) andererseits abgeschlossen hatte, begehrte vom Prospektkontrolle-Haftpflichtversicherer die Deckung der gesamten Abwehrkosten sämtlicher Verfahren.

Sie argumentierte, dass die Anleger ihre Ansprüche sowohl auf die Haftung als Abschlussprüferin sowie als Prospektkontrollorin gestützt hätten und beide Haftpflichtversicherer daher solidarisch für den Ersatz der Abwehrkosten haften würden. Der beklagte Haftpflichtversicherer lehnte die Deckung hingegen mit dem Argument ab, es würde keine Solidarhaftung bestehen und somit wäre eine Differenzierung zwischen Verfahren, Verfahrensschritten und Anspruchsgrundlagen erforderlich.

#### ANSPRUCHSKONKURRENZ

Das Wesen der Anspruchskonkurrenz ist, dass sich aus mehreren Sachverhalten mehrere Rechtsfolgen ergeben, welche sich wirtschaftlich auf dasselbe Ziel richten und zueinander im Verhältnis einer Erfüllungskonkurrenz stehen. Insoweit der Anspruch des Gläubigers befriedigt wird, erlischt auch der Anspruch gegenüber weiteren Schuldnern. Ist der Kläger mit seinem ersten Anspruch erfolglos, hat dieser weiterhin die Möglichkeit, den zweiten Anspruch einzuklagen; es bestehen zwei unterschiedliche Streitgegenstände.<sup>1</sup>

#### SCHLAGWÖRTER

Haftpflichtversicherung  
Anspruchskonkurrenz  
Solidarhaftung

Die Ansprüche aus der Prospekthaftung und der Haftung als Abschlussprüferin standen in der gegenständlichen Entscheidung des OGH unzweifelhaft zueinander in Anspruchskonkurrenz. Die Erfüllung der Ansprüche aus der Produkthaftung führt zum Erlöschen der Ansprüche aus der Pflichtverletzung bei der Abschlussprüfung, soweit sich der Anspruch nicht ausschließlich aus letzterer Rechtsgrundlage ergibt.



#### VERFASSER

**GREGOR PÖMER**  
Rechtsanwaltsanwärter

T +43 1 36 16 001  
gregor.poemer@shm.at

Gregor Pömer ist Rechtsanwaltsanwärter bei Strasser Haidl Meyer und vor allem im Bereich Dispute Resolution, Versicherungs-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht tätig. Im Zuge seiner beruflichen Laufbahn konnte er zusätzlich zu seinen Tätigkeiten im streitigen Zivil- und Unternehmensrecht auch im Managementbereich wertvolle Erfahrung sammeln und verfügt deshalb sowohl über umfassende juristische als auch wirtschaftliche Kenntnisse.

## DECKUNGSPFLICHT BEI VORLIEGEN MEHRERER ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

Nach der Rechtsprechung des OGH genügt es im Falle einer Anspruchskonkurrenz für die Gewährung von Deckung aus der Haftpflichtversicherung, dass einer der Ansprüche oder die Rechtsgrundlage eines einheitlichen Anspruchs in das versicherte Risiko fällt, selbst wenn weitere Rechtsgrundlagen in Frage kommen.<sup>2</sup> Dies entspricht auch der in Deutschland vertretenen Lehre und Rechtsprechung.<sup>3</sup> Insbesondere kommt es für die Deckung darauf an, ob sich eine dem versicherten Risiko innewohnende Schadensgefahr verwirklicht hat, an welcher es mangelt, wenn sich ein Risiko verwirklicht, das nur in einem zufälligen oder gelegentlichen Zusammenhang mit dem versicherten Rechtsverhältnis steht.<sup>4</sup>

Diese Argumentationslinie lässt sich auch auf Fälle übertragen, in denen nicht nur für einzelne Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz besteht, sondern sämtliche Ansprüche des versicherten Risikos in Anspruchskonkurrenz stehen. Die in den Anlegerprozessen erhobenen Ansprüche werden sowohl auf die Prospekthaftung als auch auf die Haftung als Abschlussprüferin gestützt. Die Deckungspflicht der Beklagten ergibt sich aus der Inanspruchnahme aus dem bei ihr versicherten Risiko der Prospekthaftung und ist unabhängig davon, dass die Ansprüche auch aus dem versicherten Risiko der Abschlussprüfung geltend gemacht wurden, für welches beim beklagten Versicherer keine Deckung bestand. Im Ergebnis hat daher der beklagte Haftpflichtversicherer für all jene Verfahren Deckung zu leisten, aus welchen eine Ersatzpflicht aus den Pflichtverletzungen bei der Prospektkontrolle ableitbar ist.

## SOLIDARHAFTUNG MEHRERER HAFTPFLICHTVERSICHERER

Des Weiteren begründet die Anspruchskonkurrenz eine Solidarhaftung der Versicherer. Für alle Verfahrenshandlungen, die sich nicht ausdrücklich und ausschließlich auf nur eine (nicht versicherte) Anspruchsgrundlage beziehen, haften sämtliche Haftpflichtversicherer solidarisch. Eine Solidarhaftung entsteht auch mangels gesonderter Vereinbarung oder gesetzlicher Anordnung, wenn sie in der Parteienabsicht, nach der Verkehrssitte oder aus der Natur des Geschäfts begründet ist.<sup>5</sup> Bei der Solidarhaftung steht es dem Gläubiger frei, die Reihenfolge und das Verhältnis, in welchem er die einzelnen Mitschuldner in Anspruch nimmt, festzulegen.<sup>6</sup>

In diesem Sinne hat der OGH in der gegenständlichen Entscheidung ausgesprochen, dass sämtliche Verfahrenshandlungen in den Haftpflichtprozessen, welche nicht ausschließlich für die Abwehr der Haftung der Klägerin als Abschlussprüferin aufgelaufen sind, dem Grunde nach unter der POSI-Deckung umfasst sind. Wie die Zuteilung der einzelnen Leistung konkret zu erfolgen hat, hat der OGH aufgrund mangelnder Feststellungen des Erstgerichts offengelassen.



## FAZIT

Im Fall einer Anspruchskonkurrenz genügt es für die Deckungspflicht des Haftpflichtversicherers, wenn einer der Ansprüche oder eine Rechtsgrundlage eines einheitlichen Anspruchs unter das versicherte Risiko fällt. Dies gilt unabhängig davon, ob neben diesem noch weitere Haftungstatbestände oder -gründe existieren, für welche grundsätzlich keine Deckungspflicht bestünde. Dies begründet – insofern für das Risiko bei mehreren Versicherern eine Deckung besteht – eine Solidarhaftung, die nur hinsichtlich jener Leistungen entfällt, die der Abwehr eines nicht versicherten Anspruchs eindeutig zuordenbar sind.

Für die Praxis spannend bleibt jedoch die von den Gerichten vorzunehmende Zuordnung der konkreten Leistungen auf die betroffenen Versicherer bzw Versicherungsprodukte.

## LITERATUR- & JUDIKATUR- VERZEICHNIS

1 Kodek/Mayr, Zivilprozessrecht<sup>5</sup> Rz 583

2 OGH 16.01.1975, 7 Ob 295/74, OGH 16.09.2020, 7 Ob 57/20p

3 BGH 20.12.2006, IV ZR 325/05; BGH 21.02.1957, II ZR 175/55; Vogel/Stockmeier, Umwelthaftpflichtversicherung 3. Teil, B Rz 8

4 Bruck/Möller, Versicherungsvertragsgesetz 10 Band 4 (2021) § 100 Rz 85; OLG München 13.09.2017, 7 U 4126/13.

5 RIS-Justiz RS0017338, RS0017327

6 RIS-Justiz RS0017435

